

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Ermäßigte Besteuerung: Kapitaleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen
Basisvorsorge: Begrenzter Sonderausgabenabzug für Beiträge zu einer Versorgungsanstalt
Philippinen: Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer des Taifuns „Haiyan“
2. ... für Unternehmer 2
Umsatzsteuersätze: Gesamtentgelt muss nach Einzelverkaufspreisen aufgeteilt werden
Hotelsteuer: Frühstücksleistungen unterliegen 19%igem Umsatzsteuersatz
Unternehmensteile: Kleinunternehmer kann Option nur ganz oder gar nicht erklären
Abzugsteuer: Was Sie bei Künstlern, Sportlern und Artisten wissen müssen
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Unternehmensbesteuerung: Europäische Kommission schließt Steuerschlupflöcher
Verlustübernahmeklausel: Pflicht zur Anpassung von Ergebnisabführungsverträgen
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4
Unbefristete Versetzung: Einsatzdauer von vier Jahren begründet regelmäßige Arbeitsstätte
5. ... für Hausbesitzer 4
Gemischt genutzte Gebäude: Vorrangige Vorsteueraufteilung nach Flächenschlüssel ist rechtens

Wichtige Steuertermine März 2014

- 10.03. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 10.03. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.03.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Ermäßigte Besteuerung

Kapitaleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Angehörige sogenannter kammerfähiger freier Berufe sind Pflichtmitglieder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z.B. Ärzte, Architekten und Apotheker). Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass einmalige Kapitalabfindungen dieser Einrichtungen steuerpflichtig sind, sofern sie Freiberuflern **nach dem 31.12.2004** zufließen. Sie müssen als „andere Leistungen“ mit dem Besteuerungsanteil versteuert werden, der auch für laufende Rentenleistungen gilt. Die Höhe dieses Anteils richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns bzw. dem Jahr der Kapitalauszahlung. Sie liegt bis 2005 bei 50 % und erhöht sich bis zum Jahr 2040 schrittweise auf 100 %.

Die Steuerpflicht verstößt nach Ansicht der Richter weder gegen den Gleichheitssatz noch gegen das Rückwirkungsverbot. Im Urteilsfall durfte das Finanzamt eine 2009 ausgezahlte Kapitalleistung der Apothekerkammer Nordrhein von 350.000 € mit einem Besteuerungsanteil von 58 % erfassen. Das Gericht billigte dem Empfänger der Abfindung aber eine **ermäßigte Besteuerung** nach der „Fünftelungsregelung“ zu.

Hinweis: Versorgungswerke dürfen nur noch Abfindungen zahlen, die auf vor 2005 bezahlten Beiträgen beruhen.

Basisvorsorge

Begrenzter Sonderausgabenabzug für Beiträge zu einer Versorgungsanstalt

Als Sonderausgaben sind nicht nur Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch

- zu landwirtschaftlichen Alterskassen,
- zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, sowie
- unter bestimmten Voraussetzungen Einzahlungen zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung

abziehbar. Hierdurch ergibt sich ein - wenn auch erst im Jahr 2025 zu 100 % erreichter - unbeschränkter Sonderausgabenabzug.

In bestimmten Fällen dienen die an eine Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge aber nicht der **Basisversorgung**, sondern ergänzen nur die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beiträge werden dann nur als beschränkt abziehbarer Vorsorgeaufwand berücksichtigt. Zu diesem Ergebnis ist der Bundesfinanzhof bei Beiträgen zur Versorgungsanstalt der Bezirksschornsteinfegermeister gekommen. Da es sich zudem um eine umlagefinanzierte Versorgungseinrichtung handle, werde auch keine kapitalgedeckte Altersversorgung aufgebaut.

Hinweis: Im Gegenzug müssen Schornsteinfeger die später ausgezahlten Leistungen der Versorgungsanstalt aber nur mit einem Ertragsanteil versteuern.

Philippinen

Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer des Taifuns „Haiyan“

Das Bundesfinanzministerium hat besondere steuerliche Regelungen für Hilfeleistungen veröffentlicht, die den Opfern des Taifuns „Haiyan“ auf den Philippinen zugutekommen. Während eines **Übergangszeitraums** vom 09.11.2013 bis zum 31.03.2014 gelten bestimmte Erleichterungen für die Unterstützung von Geschäftspartnern und Arbeitnehmern, für den Arbeitslohnverzicht und für Spenden auf Sonderkonten.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

2. ... für Unternehmer

Umsatzsteuersätze

Gesamtentgelt muss nach Einzelverkaufspreisen aufgeteilt werden

Sofern Sie **Leistungspakete** anbieten, die zum Teil der 7%igen und der 19%igen Umsatzsteuer unterliegen, müssen Sie den Gesamtkaufpreis in der Rechnung nach den verschiedenen Steuersätzen aufteilen. Das Bundesfinanzministerium hat

sich der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angeschlossen und den **Umsatzsteueranwendungserlass** folgendermaßen geändert:

- Bei unterschiedlich zu besteuern den Leistungen ist der Gesamtverkaufspreis sachgerecht nach der einfachstmöglichen Berechnungs- oder Bewertungsmethode aufzuteilen. Sind mehrere solcher Methoden vorhanden, darf der Unternehmer frei zwischen ihnen wählen.
- Bietet der Unternehmer die im Paket erbrachten Leistungen auch einzeln an, muss er den Gesamtverkaufspreis grundsätzlich nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise aufteilen. Eine Aufteilung darf alternativ auch nach dem Verhältnis des Wareneinsatzes erfolgen, sofern dies ebenso einfach und sachgerecht ist.
- Eine Aufteilung nach den betrieblichen Kosten ist nicht zulässig.
- Führt die Aufteilung des Unternehmers nicht zu einem sachgerechten Ergebnis, darf das Finanzamt eine Schätzung vornehmen.

Hinweis: Unternehmer müssen diese Grundsätze spätestens ab dem 01.07.2014 beachten (Übergangsregelung). Bis dahin dürfen sie noch eine abweichende Berechnungs- oder Bewertungsmethode anwenden, sofern diese nicht rechtsmissbräuchlich ist.

Hotelsteuer

Frühstücksleistungen unterliegen 19%igem Umsatzsteuersatz

Seit 2010 können Hoteliers die Umsätze aus der kurzfristigen Vermietung von Wohn- und Schlafräumen mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % versteuern (sog. Hotelsteuer). Dieser Steuersatz gilt aber nur für die unmittelbar der Beherbergung dienenden Leistungen. Das Frühstück fällt nicht hierunter und muss mit 19 % angegeben werden. Das gilt laut Bundesfinanzhof selbst dann, wenn das Frühstück zusammen mit der Übernachtung als **Pauschalpaket** angeboten und mit einem einheitlichen Pauschalpreis abgerechnet wird. Denn das Umsatzsteuergesetz sieht die Anwendung des regulären Steuersatzes auch für Nebenleistungen vor, die „mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind“.

Unternehmensteile

Kleinunternehmer kann Option nur ganz oder gar nicht erklären

Nach der Kleinunternehmerregelung wird bei einem Unternehmer keine Umsatzsteuer erhoben, wenn seine Umsätze

- im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € betragen werden und
- im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 17.500 € betragen haben.

Da diesen Unternehmern zugleich das Recht zum Vorsteuerabzug verwehrt bleibt, kann es sich für sie lohnen, auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Diese **Option zur Regelbesteuerung** können sie durch die Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung oder -erklärung ausüben, in der sie die Umsatzsteuer regulär berechnen und Vorsteuerbeträge geltend machen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat allerdings entschieden, dass eine solche Verzichtserklärung umsatzsteuerrechtlich wirkungslos ist, wenn sie nur für einen **einzelnen Unternehmensteil** abgegeben wird. Im Urteilsfall hatte ein Unternehmer eine Trainertätigkeit ausgeübt und zusätzlich eine Hausverwaltung eröffnet. Für den Unternehmensteil Hausverwaltung gab er eine Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt ab, in der er Umsatz- und Vorsteuer abrechnete. Das Finanzamt sah in der Teilverzichtserklärung jedoch eine Option zur Regelbesteuerung für beide Unternehmensteile und berechnete entsprechend auch Umsatzsteuer auf die Einnahmen aus der Trainertätigkeit.

Laut BFH durfte das Finanzamt aus der Optionserklärung nicht einfach schließen, der Unternehmer wolle für sein gesamtes Unternehmen zur Regelbesteuerung wechseln. Vielmehr sind solche partiellen Erklärungen überhaupt **nicht rechtswirksam**, so dass er mit beiden Tätigkeiten Kleinunternehmer blieb. Er wurde aber trotzdem zur Kasse gebeten, denn er hatte in seinen Rechnungen für die Hausverwaltungsleistungen Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Dazu war er als Kleinunternehmer nicht berechtigt.

Hinweis: Der Urteilsfall zeigt, dass sich Unternehmer unbedingt steuerfachkundigen Rat einholen sollten, bevor sie die Regelbesteuerung wählen. Insbesondere ist zu beachten, dass ein Unternehmer immer ein einziges Gesamtunternehmen betreibt und somit nur geschlossen mit allen Unternehmensteilen in die Regelbesteuerung wechseln kann.

Abzugsteuer

Was Sie bei Künstlern, Sportlern und Artisten wissen müssen

Bei Personen, die in Deutschland **beschränkt steuerpflichtig** sind, wird die Einkommensteuer auf bestimmte Einkünfte im Wege eines Abzugsverfahrens erhoben. Abzugspflichtig sind unter anderem Vergütungen für künstlerische, sportliche, artistische oder unterhaltende Darbietungen und Einkünfte aus einer Aufsichtsrats-tätigkeit.

Bisher waren die Finanzbehörden der Bundesländer für das Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahren zuständig. Ab dem 01.01.2014 hat das **Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** die Zuständigkeit übernommen. Abzugspflichtige Vergütungen, die einer beschränkt steuerpflichtigen Person nach dem 31.12.2013 zufließen, müssen somit beim BZSt angemeldet werden. Die Steuer entsteht mit Zufluss der Vergütung beim Leistungserbringer (z.B. Künstler). Der Schuldner der Vergütung muss den Steuerabzug vornehmen; er muss die einbehaltene Steuer auch quartalsweise beim BZSt anmelden und abführen.

Hinweis: Die Anmeldung ist elektronisch einzureichen, über www.elsteronline.de/eportal oder über www.elsteronline.de/bportal.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Unternehmensbesteuerung

Europäische Kommission schließt Steuerschlupflöcher

Neben den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen gibt es als EU-weit geltendes Regelwerk die **Mutter-Tochter-Richtlinie**. Darin ist insbesondere das Verhältnis von Zahlungen - etwa Gewinnausschüttungen - der Tochterunternehmen an ihre Mutterunternehmen geregelt. Die Richtlinie sorgt dafür, dass Ausschüttungen, die im Staat der Tochtergesellschaft nicht abziehbar sind, im Land des Mutterunternehmens steuerfrei bleiben.

Die Europäische Kommission hat aber festgestellt, dass es Länder gibt, die für Ausschüttungen im Land der Tochtergesellschaft den **Betriebsausgabenabzug** erlauben. In diesem Fall kann ihrer Ansicht nach die Ausschüttung beim jeweiligen Mutterunternehmen nicht steuerfrei sein. Sie hat deshalb Änderungen der Mutter-Tochter-Richtlinie vorgeschlagen, um solche Steuerschlupflöcher zu schließen. Danach gilt als Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Ausschüttung, dass diese im Land der Tochtergesellschaft nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden darf.

Hinweis: Die Mitgliedstaaten sollen die geänderte Richtlinie bis Ende 2014 umsetzen.

Verlustübernahmeklausel

Pflicht zur Anpassung von Ergebnisabführungsverträgen

Ergebnisabführungsverträge sind eine unabdingbare Voraussetzung für die Anerkennung einer **ertragsteuerlichen Organshaft**. Mittels einer Organshaft können zum Beispiel Verluste einer

Tochterkapitalgesellschaft mit Gewinnen des Anteilseigners aus dessen eigenen Einkünften verrechnet werden. Ohne die Organschaft wären die Verluste in der Organgesellschaft konserviert. An die Ergebnisabführungsverträge stellt die Finanzverwaltung allerdings immens hohe Anforderungen. Sofern es sich bei der Organgesellschaft um eine GmbH handelt, muss der Vertrag eine Klausel enthalten, die den Gesellschafter dazu verpflichtet, **Verluste** seiner Organgesellschaft (z.B. durch Überweisung) **auszugleichen**.

Hinweis: Um vollständige Rechtssicherheit zu erreichen, sollten Sie Ihre Ergebnisabführungsverträge bis Ende 2014 von uns prüfen und gegebenenfalls anpassen lassen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Unbefristete Versetzung

Einsatzdauer von vier Jahren begründet regelmäßige Arbeitsstätte

Ob und wo ein Arbeitnehmer seine erste Tätigkeitsstätte (bis 2013: regelmäßige Arbeitsstätte) begründet, ist aus steuerlicher Sicht sehr bedeutsam. Von dieser Frage hängt insbesondere ab, in welcher Höhe er seine Fahrtkosten abziehen darf: Im Fall einer ersten Tätigkeitsstätte kann er nur die Pendlerpauschale von 0,30 € **pro Entfernungskilometer** geltend machen. Bei einer Auswärtstätigkeit steht ihm dagegen ein Kostenabzug von 0,30 € **pro gefahrenen Kilometer** zu.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein unbefristet versetzter Polizeibeamter selbst dann eine regelmäßige Arbeitsstätte an seinem neuen Einsatzort begründet, wenn er dort **vorausichtlich** nur vier Jahre arbeiten wird. Im Urteilsfall war ein Polizeibeamter zum 01.10.2000 unbefristet als Fachlehrer an ein Polizeiausbildungsinstitut versetzt worden. Er sollte voraussichtlich zum 01.10.2004 wieder an seine bisherige Behörde zurückversetzt werden.

Der BFH hat das Ausbildungsinstitut als regelmäßige Arbeitsstätte beurteilt. Die Fahrten dorthin konnten somit nur mit der Pendlerpauschale abgerechnet werden. Der Polizist musste zu Beginn seiner neuen Tätigkeit davon ausgehen, dass er nicht nur vorübergehend, sondern **dauerhaft** an seiner neuen Dienststelle arbeiten wird.

Hinweis: Auch wenn das Urteil einen Altfall aus dem Jahr 2008 betrifft, ist davon auszugehen, dass der Polizist nach der neuen Rechtslage ab 2014 ebenfalls eine erste Tätigkeitsstätte an der Polizeischule begründet hätte. Ab dem 01.01.2014 sind dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegungen des Arbeitgebers für die Be-

stimmung einer ersten Tätigkeitsstätte primäre Kriterien. Fehlt eine solche Zuordnung, bestimmt sich die erste Tätigkeitsstätte nach dem zeitlichen Umfang der Arbeitseinsätze.

5. ... für Hausbesitzer

Gemischt genutzte Gebäude

Vorrangige Vorsteueraufteilung nach Flächenschlüssel ist rechters

Gebäude können sowohl **steuerfrei** (z.B. für private Wohnzwecke) als auch **steuerpflichtig** (z.B. für gewerbliche Zwecke) vermietet werden. Vermieter solcher gemischt genutzter Gebäude sind sehr daran interessiert, einen möglichst hohen Vorsteuerbetrag aus den Herstellungskosten des Gebäudes abziehen zu können. Da ein Vorsteuerabzug aber nur für steuerpflichtige Ausgangsumsätze möglich ist, kommt der Aufteilung der Vorsteuer eine besondere Bedeutung zu.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einem Fall befasst, in dem ein Vermieter eines Wohn- und Geschäftshauses den abziehbaren Vorsteuerbetrag anhand der **erzielten Umsätze** ermittelt hatte. Die Umsätze aus der steuerfreien Vermietung von Privatwohnungen (152.000 €) und die Umsätze aus der steuerpflichtigen Vermietung von Geschäftsräumen (179.000 €) hatte er einander gegenübergestellt. So hatte er einen abziehbaren Vorsteueranteil von 54,07 % ermittelt. Das Finanzamt wollte die Vorsteuer aber anhand der vermieteten Fläche aufteilen. Da die Geschäftsräume 34,4 % der Gesamtfläche umfassten, gewährte das Finanzamt nur insoweit den Vorsteuerabzug. Der BFH hat diese flächenbezogene Vorsteueraufteilung bestätigt. Die gesetzliche Regelung, nach der seit dem 01.01.2004 der Flächenschlüssel Vorrang vor dem Umsatzschlüssel hat, sei mit dem Unionsrecht vereinbar.

Ein **objektbezogener Flächenschlüssel** teilt die Vorsteuer nach Ansicht der Richter präziser auf als der Pro-rata-Satz, der sich auf die Gesamtumsätze des Unternehmens bezieht. Der deutsche Gesetzgeber darf ihn daher vorrangig vor dem Umsatzschlüssel heranziehen.

Hinweis: Nach dem Urteil gilt der Vorrang des Flächenschlüssels aber nur für Vorsteuerbeträge, die einer Berichtigung nach § 15a des Umsatzsteuergesetzes unterliegen (z.B. Vorsteuerbeträge aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern).

Mit freundlichen Grüßen